- 48. Können Cheleute ein gemeinschaftliches Testament in der Beise errichten, daß jeder Chegatte die Berfügungen unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig schreibt und unterschreibt?

  BBB. §§ 2265 fla.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 18. November 1909 i. S. F. (Bekl.) w. Jübische Gemeinde B. und Stadtgemeinde B. (Rl.). Rep. IV. 265/08.
  - I. Landgericht II Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

Die Cheleute Chuard und Eleonore M. hatten fich in einem She- und Erbvertrage vom 2. Mai 1856 gegenseitig zu Erben ein= gesett. Unterm 3. Juni 1902 ordneten fie Bermachtniffe gugunften ber Klägerinnen an. Die lettwilligen Verfügungen bom 8. Juni 1902 find in zwei, nabezu wörtlich gleichlautenden Eremplaren niebergelegt. Das eine Exemplor ift vom Chemann geschrieben, batiert und unterschrieben, sowie von ber Frau mitunterschrieben; das andere Exemplar ift von ber Frau geschrieben, batiert und unterschrieben, vom Chemann mitunterschrieben. Im Februar 1903 starb der Chemann, beerbt von der Chefrau. Am 10. April 1904 errichtete die Witme por einem Notar ein Testament, worin sie ihre Berfügungen vom 3. Juni 1902 wiberrief und bie Bellagten als Erben einsette. Rach ihrem Tob beantragten bie Rlagerinnen Fest= ftellung, bag die ju ihren Bunften getroffenen Berfügungen rechtegultig seien. Das Landgericht erkannte nach biesem Antrage. Das Rammergericht wies bie Berufung ber Bellagten gurud.

Auf Revision ber Beklagten murbe bas Berufungeurteil auf-

Mus ben Grunben:

"Das Rammergericht hat die Berusung der Beklagten zurückgewiesen, weil nach § 2271 in Verbindung mit § 2270 Abs. 1 BGB. der Widerruf der letztwilligen Berfügungen vom 3. Juni 1902 nicht statthaft gewesen sei. Die Annahme, daß ein gemeinschaftliches Testament vorliege, ist folgendermaßen begründet worden: die Form des § 2267 BGB. sei die einzige Form, in der ein gemeinschaftliches eigenhändiges Testament errichtet werden könne. Die letztwilligen Berfügungen vom 3. Juni 1902 genügten aber dieser Form. Eine

vollständige Wieberholung des Teftaments ichließe die vorgeschriebene Beitrittserklarung in fich. Gine Beifügung im Sinne bes § 2267 fet auch bann anzunehmen, wenn zwei fich inhaltlich aufeinanber beziehende, auf verschiedenen Bapierbogen niedergeschriebene Erklärungen, deren Zusammengehörigkeit noch dadurch manifestiert sei, daß jeder Chegatte die Erklärung des andern mit seinem Namen unterschrieben habe, von beiden Chegatten, wie das hier unftreitig geschehen sei, in ber gemeinschaftlichen Chewohnung aufbewahrt würden. Daß auch die Absicht der Erblaffer barauf gerichtet gewefen fei, die beiden Erklärungen fo queinander in Begiebung qu seten, daß fie in ihrer Berbundenheit sich als ein gemeinschaftliches Testament barftellten, unterliege teinem Zweifel. Durch bie gleich= zeitige und gemeinschaftliche Herstellung ber beiben Exemplare und ihre gemeinschaftliche Bermahrung hatten bie Erblaffer ein gemeinschaftliches Dokument biefes letten Willens errichten wollen und errichtet.

Der Angriff, ben die Revision gegen biese Aussuhrungen bes Berusungsgerichts richtet, ist begründet.

Es kann bahingestellt bleiben, ob die Form des § 2267 die einzige Form ist, in der ein gemeinschaftliches eigenhändiges Testament errichtet werden kann. Daß durch die Beifügung der Unterschrift des Schemannes M. oder der Schefrau zu dem von dem and deren Ehegatten eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testament der Formvorschrift des § 2267 nicht genügt worden ist, verstennt der Berufungsrichter selbst nicht. Er sieht das von dem Chemann M. und das von der Schefrau M. hergestellte Testament als Bestandteile eines aus diesen beiden Testamentsezemplaren sich zusammensehenden gemeinschaftlichen Testaments an. Diese Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht gebilligt werden.

Das Wesen bes gemeinschaftlichen Testaments besieht barin, daß die letztwilligen Versügungen mehrerer Personen in einer einzigen Urkunde errichtet werden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bb. 50 S. 309). Nicht barauf kommt es an, ob die Verfügungen auf einem Blatt, oder ob sie auf mehreren Bogen oder Blättern stehen. Eskönnen mehrere Personen ihre letztwilligen Versügungen nacheinander auf dasselbe Blatt Papier schreiben, ohne daß ein gemeinschaftliches Testament hergestellt wird; andererseits kann ein gemeinschaftliches

Testament aus mehreren Bogen ober Blättern bestehen. Es kommt auch nicht wesentlich auf ben Inhalt ber Berfügungen, auf die Ginheitlichkeit ober Gemeinschaftlichkeit bes Errichtungsaktes ober auf bie Absicht ber Berfügenben an. In Einzeltestamenten können Berfügungen enthalten fein, die im Berhaltniffe gegenseitiger Abhangigfeit zueinander stehen; ein gemeinschaftliches Testament tann auf Berfügungen beschränkt werben, die in keinem innern Ausammenhange stehen. Sinzeltestamente mehrerer Testatoren können sich im Bortlaute beden; auch tann in einem Ginzeltestamente Bezug genommen werben auf bas Ginzeltestament einer anderen Berfon. Die Errichtungsalte können — abgesehen von dem Ersordernisse ber einbeitlichen Urkunde für bas gemeinschaftliche Testament — bei Einzeltestamenten mehrerer Bersonen die gleichen sein wie bei einem gemeinschaftlichen Testament. Bon ber Absicht ber Verfügenben ober gar von der Art der Aufbewahrung der Testamente hängt es nicht ab. ob letitwillige Berfügungen als gemeinschaftliches Testament aufzufassen find, ober als Einzeltestamente. Saben die Berfügenben bie Form bes gemeinschaftlichen Testaments gewählt, so tommt nichts darauf an, ob fie Ginzeltestamente errichten wollten. Saben fie bie Form ber Einzeltestamente gewählt, fo ift es bebeutungslos, ob fie ein gemeinschaftliches Teftament im Sinne ber §§ 2265 fig. herzustellen beabsichtigten. Gemeinschaftliche Testamente, bie von Nicht-Cheleuten errichtet werden, find unwirksam. Testamente von Cheleuten fallen nur bann unter bie Borschriften ber §§ 2266 fig., wenn sie bie Korm des gemeinschaftlichen Testaments haben. Aus der Riederschrift der Berfügungen muß sich ergeben, ob ein gemeinschaftliches Testament in Frage fteht, ober ob Einzeltestamente vorliegen. Sind die Verfügungen mehrerer Testatoren in einer Urfunde enthalten, so ist das Testament ein gemeinschaftliches. Bei bem eigenhanbigen Testament tann gemäß § 2267 bie einheitliche Urtunde badurch hergestellt werben, daß einer der Chegatien das Testament in der in § 2281 Nr. 2 bezeichneten Weise nieberschreibt und unterschreibt und ber andere Chegatte beifügt, bas Teftament folle auch als sein Testament gelten. In einem solchen Falle find die lettwilligen Berfitgungen in ber Riederschrift des ersten Spegatten enthalten. Diese bilbet traft ber Beitrittsertlärung bes zweiten Gatten die Testamentsurtunde für beibe Chegatten. letwilligen Verfügungen ber Cheleute M. find nach ben Reststellungen

bes Berusungsgerichts sowohl in einem von dem Chemann als auch in einem von der Ehefrau nach der Vorschrift des § 2281 Nr. 2 hergestellten Testamentsexemplar niedergelegt. Jedes Exemplar stellt sich als selbständiges Testament, keine der Erklärungen als Beitrittserklärung dar. Demnach liegt kein gemeinschastliches Testament, sondern es liegen Einzeltestamente vor, auf welche die Vorschriften der §§ 2265 sig. nicht anwendbar sind, und deren Rechtswirksamkeit — von den Mitunterschriften abgesehen — auch dann nicht zu beanstanden wäre, wenn Eduard M. und Eleonore M. keine Chegatten gewesen wären."...